

**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Euskirchen  
vom 17.10.2003 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2005, 16.12.2009, 16.10.2013,  
17.12.2014, 16.03.2018, 19.12.2018, 29.03.2019 und 13.12.2019**

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666)
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW – vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712)

hat der Rat der Kreisstadt Euskirchen am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Euskirchen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3  
Gebührenfreiheit**

Gebühren frei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.).

**§ 4  
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Euskirchen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§5  
Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

## § 6 Gebührenschnldner/-in

- (1) Gebührenschnldner/-in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines/einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/-r gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn/sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschnldner/-innen.

## § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Im Einzelfall kann die Gebühr auch vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem/der Gebührenschnldner/-in eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der/die Gebührenschnldner/-in hat Anspruch auf eine Quittung.

## § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

## § 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.10.2003 in Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlicht
Satzung vom 17.10.2003	18.10.2003	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 18.10.- 25.10.2003 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstraße 2 vom 18.10.-25.10.2003
1. Änderungssatzung vom 16.12.2005	01.01.2006	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom

		19.12.2005 - 27.12.2005 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstraße 2 vom 19.12.2005 - 27.12.2005
		Kölnische Rundschau 14.10.2008 Kölner Stadt-Anzeiger 14.10.2008
2. Änderungssatzung vom 16.12.2009	01.01.2010	Kölnische Rundschau 19.12.2009 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2009
3. Änderungssatzung vom 16.10.2013	20.10.2013	Kölnische Rundschau 19.10.2013 Kölner Stadt-Anzeiger 19.10.2013
4. Änderungssatzung vom 17.12.2014	01.01.2015	Kölnische Rundschau 20.12.2014 Kölner Stadt-Anzeiger 20.12.2014
(4.) Änderungssatzung vom 16.03.2018	01.04.2018	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) 30.03.2018
5. Änderungssatzung vom 19.12.2018	01.01.2019	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) 28.12.2018
6. Änderungssatzung vom 29.03.2019	15.04.2019	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 05.04.2019
7. Änderungssatzung vom 13.12.2019	01.01.2020	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 27.12.2019

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 13.12.2019

Dr. Uwe Friedl  
Bürgermeister